



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH in Frankfurt am Main

Errichtung und Betrieb eines zweiten Biomasse- kraftwerks in Frankfurt am Main / Fechenheim

Die Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zweiten Biomassekraftwerks „Biomassekraftwerk II“.

in Frankfurt am Main
Gemarkung: Fechenheim,
Flur: 10,
Flurstücke: 13/11, 13/12, 13/24
Rechts-/Hochwert: 5.552983/32 U 483000,
postalische Anschrift: Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt am Main.

Die Biomassekraftwerk Fechenheim GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Biomassekraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 45 MW und einem Jahresdurchsatz von maximal 158.000 Tonnen bzw. maximal 18,0 Tonnen pro Stunde zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, inklusive der für den Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen (insbesondere ge-



schlossener Anlieferungs- bzw. Lagerhalle, Bandtrockner und Zerkleinerungsanlage sowie Betriebsgebäude). Das Biomassekraftwerk II soll auf dem Werksge-
lände des Standortes Fechenheim der Allessa GmbH, Alt Fechenheim 34, 60386
Frankfurt am Main als Betrieb D 41 errichtet werden. Es dient zur Sicherung der
dezentralen nachhaltigen Energieversorgung des Standortes mit hochwertiger
Wärme in Form von Prozessdampf sowie der umliegenden Region mit Strom
und Fernwärme.

Das Biomassekraftwerk II soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genom-
men werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-
SchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über ge-
nehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Re-
gierungspräsidium Darmstadt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
durchzuführen.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt ge-
macht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntma-
chung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen
Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 10. Januar 2023 (erster Tag) bis 9. Februar 2023 (letzter Tag)

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleut-
straße 114, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer 8.6.09, Tel.: 069 / 2714 – 3945,
und bei folgenden Auslegungsstellen aus:

- Magistrat der Stadt Offenbach, Rathaus, Hauptamt, Obergeschoss Zim-
mer 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, Tel.: 069 / 8065
– 1 oder 069 / 8065 - 2060,
- Magistrat der Stadt Maintal, Rathaus, Klosterhofstraße 4-6, 63477 Main-
tal; bitte telefonische vorherige Anmeldung unter Tel.: 0173 / 34 36 488
(Frau Rafferty). Es wird empfohlen, eine Maske zu tragen. Am vereinbar-
ten Termin zur Einsichtnahme werden Sie nach Anmeldung an der Pforte
durch einen Mitarbeiter zum Raum geleitet,



und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme gelten die aktuellen pandemiebedingten Zugangsregelungen. Bitte informieren Sie sich ggf. bei der jeweiligen Auslegungsstelle.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich z.Zt. um folgende Stellungnahme:

- RPDA – Dezernat I 18 zu Belangen der Werksfeuerwehr des Industrieparks Fechenheim
- RPDA – Dezernat I 18 zu Belangen der Kampfmittelräumung
- RPDA – Dezernat IV/F-41.4 zum anlagenbezogenen Gewässerschutz und wassergefährdenden Stoffen
- RPDA – Dezernat V 53.1 zum Naturschutz
- RPDA – Dezernat VI 63 zum Arbeitsschutz
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Dezernat I4 zur Prüfung der Immissionsprognose
- Stadt Frankfurt am Main, Branddirektion zu den Belangen des Brand-schutzes
- Stadt Frankfurt am Main, Gesundheitsamt zu den Belangen des umwelt-bezogenen Gesundheitsschutzes sowie Anforderungen der Hygiene
- Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsicht zu bauplanungs-, bauordnungs- und denkmalrechtlichen Belangen
- Stadt Frankfurt am Main, Straßenverkehrsamt zu den verkehrsrechtlichen Belangen

Innerhalb der Zeit

vom 10. Januar 2023 (erster Tag) bis 9. März 2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.



Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/datenschutzhinweise> oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 22. März 2023

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main
Raum 3.6.40

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main,
den 6. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt:
Az.: RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 26.09/1-2019/6